

Kasse des SAV verzinst gut

Letztes Jahr haben Pensionskassen auf den Anlagen hohe Erträge erwirtschaftet. Jene des Schweizerischen Anwaltsverbands (SAV) verzinst deshalb die Altersguthaben der Versicherten für das Jahr 2017 mit drei Prozent. Dies gilt sowohl für den obligatorischen wie den überobligatorischen Teil der Altersguthaben. Der Umwandlungssatz im Alter 65 betrug bei der Pensionskasse des SAV letztes Jahr 5,8 Prozent.

Die Vorsorgestiftung des Zürcher Anwaltsverbands (ZAV) bei der Swiss Life verzinst die Guthaben ihrer Versicherten für das letzte Jahr nur mit 1 Prozent. Der Rentenumwandlungssatz betrug letztes Jahr bei 65-jährigen Männern 5,57 Prozent und bei 65-jährigen Frauen 5,68 Prozent.

gs

KEYSTONE



Mordprozess in Genf, 2017: Amtsdauer spielt bei Richtern keine Rolle

Studenten urteilen strenger als Richter

Studenten strafen härter als Richter. Das zeigt eine Studie zur punitiven Einstellung von Richtern und Studenten. Die Autorinnen Monika Simmler, Nadja Grenacher, Sereina Huwiler, Sara Perandres und Aline Steffen legten Studenten der Universität St. Gallen und Richtern die gleichen fünf fiktiven Straffälle zur Beurteilung vor: zwei Tötungsdelikte sowie je ein Drogen-, ein Sexual- und ein Vermögensdelikt. Bei der Untersuchung machten 359 Studenten und 58 Richter mit.

Ergebnis: Richter verhängten kürzere Strafen als Studenten und sprachen mehr bedingte Strafen aus. Die Amtsdauer war nicht re-

levant: Richter mit viel Erfahrung urteilten nicht milder als amtsjüngere. Entscheidend für die punitive Einstellung von Studenten war die Studienrichtung. Studenten mit rechtswissenschaftlichem Hintergrund urteilten weniger streng als solche mit wirtschaftswissenschaftlichem Hintergrund.

Die Untersuchung zeigt ausserdem, dass Studentinnen mildere Strafen aussprachen als Studenten. Bei den Richtern spielte das Geschlecht keine Rolle. Auch die politische Ausrichtung hat einen Einfluss: Studenten mit Sympathien für die SVP urteilten am strengsten, SP-Sympathisanten am mildesten.

gs

Nur eingetragene Anwälte als Aktionäre

Mitte Dezember hat das Bundesgericht in öffentlicher Beratung einen Entscheid der Genfer Anwaltskommission bestätigt, wonach alle Aktionäre einer Anwalts-AG in einem kantonalen Berufsregister eingetragen sein müssen. Diese Voraussetzung erfüllte ein diplomierter Steuerexperte nicht. Der Eintrag ins Anwaltsregister setzt laut Bundesgericht voraus, dass der Anwalt seine Tätigkeit unabhängig ausübt. Ist die Arbeitgeberin von Anwälten eine juristische Person, erfordere die Unabhängigkeit der angestellten Anwälte, dass an der Gesellschaft ausschliesslich im Register eingetragene Anwälte beteiligt sind, die ihrerseits den Berufsregeln und der Disziplinaraufsicht unterstehen. Die Mitgliedschaft eines diplomierten Steuerexperten im Verwaltungsrat der AG sei im Übrigen geeignet, die Wahrung des Anwaltsgeheimnisses zu gefährden (2C_1054/2016 und 2C_1059/2016 vom 15. Dezember 2017).

res.

Parlament: Einige Anwälte pfeifen auf die Verfassung

Die sieben Rechtsanwälte und Ständeräte Pirmin Bischof, Stefan Engler, Beat Rieder, Fabio Abate, Andrea Caroni, Thomas Hefti und Martin Schmid sowie der Jurist Beat Vonlanthen verpassten es im Dezember, der Verfassung zum Durchbruch zu verhelfen. Der Ständerat stimmte darüber ab, ob das vom Volk 1993 für die AHV bewilligte Mehrwertsteuerprozent immerhin ab 2018 in vollem Umfang der AHV zu-

gutekommen soll, nachdem dies in den letzten rund zwanzig Jahren nicht der Fall war. Die Mehrheit der kleinen Kammer des eidgenössischen Parlaments lehnte dies ab. Damit werden auch dieses Jahr wieder rund 500 Millionen für die AHV bestimmte Mehrwertsteuer-Franken in die allgemeine Bundeskasse abgezweigt.

Hintergrund: Statt in die AHV fliessen seit 1999 Jahr für Jahr aus der Mehrwertsteuer hohe Sum-

men in die allgemeine Bundeskasse – gegen den Willen von Volk und Verfassung. Bis 2017 belief sich das Total der abgezweigten Gelder auf 8 Milliarden Franken. Laut Bundesverfassung müsste das «Demografieprozent» voll der AHV zukommen. Doch das Parlament beschloss unter Missachtung der Volksabstimmung, ab 1999 jährlich 17 Prozent davon in den ordentlichen Staatshaushalt fliessen zu lassen.

gd/tom



Ständerat: Lehnte im Dezember rund 500 Millionen für die AHV ab

Strassburg rügt die Schweiz wegen strafrechtlicher Massnahme

Anfang Januar verurteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Schweiz wegen der nachträglichen Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme im Sinne von Artikel 59 des Strafgesetzbuches. Die Anordnung erfolgte kurz vor der Entlassung des Verurteilten und führte zu einer viereinhalbjährigen Inhaftierung in der Zuger Strafanstalt Bostadel.

Laut EGMR-Urteil 43 977/13 (Kadusic c. Schweiz) kann die nachträgliche Anordnung einer stationären Massnahme durchaus legitim sein, wenn ein kausaler Link zum Ausgangsurteil und damit auch zur Straftat besteht. Im vorliegenden Fall liege das Ausgangsurteil aber bereits sieben Jahre zurück und die Entlassung sei kurz bevorstanden, weshalb die Kausalität fragwürdig sei und

nicht leichtfertig bejaht werden dürfe. Hinzu komme, dass sich das Appellationsgericht Basel-Stadt in seinem Urteil auf zwei Gutachten stützte, die zwei und vier Jahre alt waren. Dies sei eine zu grosse Zeitspanne, um von einer hinreichenden Aktualität auszugehen. Gemäss EGMR hätte ein neues Gutachten erstellt werden müssen.

Zudem rügte der EGMR die Schweiz dafür, dass sich die Vollzugseinrichtung Bostadel nicht für stationäre therapeutische Massnahmen eigne. Das widerspreche dem schweizerischen Strafgesetzbuch, wonach eine Massnahme aufzuheben sei, wenn keine geeignete therapeutische Einrichtung zur Verfügung stehe. Aus diesen Gründen sah der EGMR das Recht auf Freiheit und Sicherheit nach Artikel 5 EMRK durch die Schweiz verletzt. **gd**



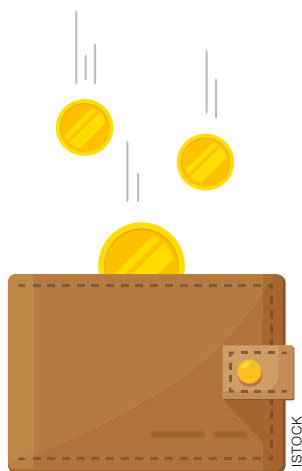
DOMINIQUE SCHÜTZ

Strassburg: Schweizer Urteil stützte sich auf veraltete Gutachten

Erfolgsbeteiligungen für Anwälte: Das sind die Kriterien

Das Bundesgericht hat die Voraussetzungen neu umschrieben, unter denen eine Vereinbarung mit Klienten zulässig ist, die das Anwaltshonorar vom Ausgang des Verfahrens abhängig macht. Klar verboten ist ein reines Erfolgshonorar. Dieses Verbot darf auch nicht durch eine Vereinbarung eines geringfügigen Grundhonorars und eines hohen Anteils am Prozessgewinn unterlaufen werden.

Die Unabhängigkeit des Anwalts darf durch die Vereinbarung nicht gefährdet sein. Das wäre sie laut Bundesgericht jedenfalls



Erfolgshonorar: Darf erfolgsunabhängigen Teil nicht übersteigen

dann, wenn das Erfolgshonorar höher ist als der erfolgsunabhängige Anteil. Das Aufwandshonorar muss zumindest die Selbstkosten des Anwalts decken und einen angemessenen Gewinn ermöglichen.

Auch zeitlich setzt das Bundesgericht Grenzen: Anwälte dürfen nicht jederzeit eine Vereinbarung mit Klienten über ein Erfolgshonorar schliessen, sondern nur entweder zu Beginn des Mandatsverhältnisses oder nach Erledigung des Rechtsstreits (4A_240/2016). **res.**

Forderungsklagen: Neue Zahlen aus dem Aargau

Unter dem Titel «Zivilprozess als Rechtswegbarriere» (*plädoyer* 6/2017) publizierte *plädoyer* Zahlen über die Forderungsklagen in ausgewählten Kantonen. Nach Erscheinen des Artikels korrigierte der Kanton Aargau: Das Bezirksgericht Aarau zählte im Jahr 2007 total 164 Forderungsklagen (ohne Familienrecht), 2016 waren es 150. Beim Bezirksgericht Baden stieg im selben Zeitraum die Zahl von 324 auf 341, beim Arbeitsgericht Baden von 181 auf 227. **gs**